

488 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Familienausschusses

über die Regierungsvorlage (447 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sollen sowohl die Familienbeihilfe als auch die erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder durch eine Erhöhung um je 100 S monatlich pro Kind an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt werden. Außerdem ist vorgesehen, neben der Geburtsurkunde auch die (nur in Angelegenheiten der Geburtenbeihilfe) gültige Geburtsbestätigung als Nachweis für die erfolgte Geburt anzusehen. Weiters sollen auch die zur Vorlage bei Finanzbehörden bestimmten Geburtsbestätigungen von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit werden.

Der Familienausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1984 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Hilde Hawlicek, Haigermoser, Matzenauer, Staudinger, Bayr, Ing. Nedwed, Maria Stangl, Dr. Helga Hieden, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll, Gabrielle Traxler und Adelheid Praher sowie der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz Gertrude Fröhlich-Sandner das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek und Haigermoser brachten einen Abänderungs- bzw. Ergänzungsantrag zu den §§ 30 c Abs. 4, 30 h Abs. 3, 39 a Abs. 1 und 2 des Stammgesetzes sowie zu den Artikeln II und III der Regierungsvorlage ein. Der Abgeordnete Dr. Hafner stellte einen Abänderungsantrag zu § 30 f Abs. 3 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der derzeit geltenden Fassung.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek und Haigermoser teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Hafner fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Die Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage werden wie folgt begründet:

Die Schulfahrtbeihilfe für die Familienheimfahrten derjenigen Schüler (Studenten), die die Schule nicht vom Hauptwohntort, sondern von einer Zweitunterkunft aus besuchen, soll entsprechend den seit der letzten Festsetzung der Schulfahrtbeihilfenbeträge erfolgten Tarifierhöhungen der Österreichischen Bundesbahnen angehoben werden, wobei es auch sinnvoll scheint, die Staffelung etwas zu ändern.

Auch bei der Schulfahrtbeihilfe und den Schülerfreifahrten soll eine dem § 26 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 entsprechende Bestimmung geschaffen werden, die es den Oberbehörden gestattet, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, bei Vorliegen einer Unbilligkeit von der Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Schulfahrtbeihilfe bzw. vom Ersatz des für eine Schülerfreifahrt geleisteten Fahrpreises abzusehen.

Nach der geltenden Rechtslage ist vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Beitrag an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten bis Ende 1984 zu leisten. Angesichts des familienpolitischen Charakters dieser Maßnahme ist es angezeigt, sie zu verlängern, wobei der jährli-

2

488 der Beilagen

che Beitrag, der seit 1977 in unveränderter Höhe geleistet wird, entsprechend erhöht werden soll. Abweichend von der bisherigen Regelung sollte dieser Beitrag unbefristet geleistet werden, für die Zeit ab 1. Jänner 1987 sollte jedoch rechtzeitig geprüft werden, ob der jetzt vorgesehene Beitrag von 40 Millionen Schilling noch angemessen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Familienausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 12 04

Adelheid Praher

Berichterstatte

Dr. Hilde Hawlicek

Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxx, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages „1 000 S“ der Betrag „1 100 S“.
2. Im § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „1 000 S“ der Betrag „1 100 S“.
3. Im § 8 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „1 200 S“ der Betrag „1 300 S“.
4. § 30 c Abs. 4 lautet:

„(4) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohnort und der Zweitunterkunft

- a) bis einschließlich 50 km monatlich 260 S,
- b) über 50 km bis einschließlich 100 km monatlich 440 S,
- c) über 100 km bis einschließlich 200 km monatlich 520 S,
- d) über 200 km bis einschließlich 400 km monatlich 600 S,
- e) über 400 km bis einschließlich 600 km monatlich 660 S,
- f) über 600 km bis einschließlich 800 km monatlich 720 S,
- g) über 800 km monatlich 800 S.

Die Entfernung ist nach der Wegstrecke des zwischen der Wohnung im Hauptwohnort und der Zweitunterkunft verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu messen. Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel auf der Strecke nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten Straßenverbindung zu messen.“

5. § 30 h Abs. 3 lautet:

„(3) Die Oberbehörden sind ermächtigt, in Ausübung des Aufsichtsrechtes die nachgeordneten Abgabenbehörden anzuweisen, von der Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Schulfahrtbeihilfe

(Abs. 1) sowie vom Ersatz des für eine Schülerfreifahrt geleisteten Fahrpreises (Abs. 2) abzusehen, wenn die Rückforderung bzw. die Geltendmachung des Ersatzanspruches unbillig wäre.“

6. Im § 30 h erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „4“.

7. § 34 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) die Geburt des Kindes durch die Geburtsbestätigung (§ 33 Abs. 1 Z 1 der Personenstandsverordnung, BGBl. Nr. 629/1983) oder durch die Geburtsurkunde;“

8. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe, die für die Erlangung der Geburtenbeihilfe erforderlichen Geburtsbestätigungen (§ 34 Abs. 3 lit. a) und die Bestätigungen über die ärztlichen Untersuchungen sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“

9. § 39 a Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ein jährlicher Beitrag von 40 Millionen Schilling zu zahlen.

(2) Der Beitrag ist in dem Jahr zu zahlen, für welches er bestimmt ist.“

Artikel II

1. Art. I Z 1, 2, 3 und 9 tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

2. Art. I Z 4 tritt rückwirkend mit 1. September 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z 8, soweit es sich um die Befreiung von den Stempelgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um die Befreiung von den Verwaltungsabgaben des Bundes handelt, die Bundesregierung,
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.